

Marcellina, die Gnostikerin, hat nur dadurch Bedeutung, daß sie dem gnostischen System der Karpokratianer (s. d. Art. Karpokrates) Eingang in Rom verschaffte, wo sie unter dem Papst Anicet gegen das Jahr 160 auftrat und nach den übereinstimmenden Berichten der Alten (Iren. Adv. haeres. 1, 25, 6; Epiphan. Haeres. 27, n. 6) Viele gewann. Sie mag wohl in der gebildeten Hauptstadt dadurch Aufsehen erregt und Anhänger gefunden haben, daß sie als Frau bei ihren Vorträgen mit den Bildern des Pythagoras, Homer, Plato und Aristoteles auch das angeblich auf Befehl des Pilatus verfertigte Bildniß Jesu und das Bild des Apostels Paulus aufstellte, diese Bilder nach heidnischer Sitte bekränzte, ihnen Weihrauch streute und göttliche Verehrung bezeugte (Iren. l. c.; Epiphan. l. c.; August., De haeres. c. 7. Praedestinationatus c. 7, in Sirmondi Opp. var., ed. Venet. I, 270). Der gleichzeitige heidnische Philosoph Celsus (s. d. Art.) erwähnt in seiner Streitschrift gegen die Christen als eine eigene christliche Secte „die Marcellinisten (Μαρκελλιανιστῶν), die ihren Namen von der Marcellina haben“ (Origen., C. Celsum 5, n. 62, ed. Ruasi I, 626) und nicht zu verwechseln sind mit den Marcellianern, den Anhängern des Bischofs Marcellus von Ancyra (s. d. Art.) im 4. Jahrhundert. Doch war die Secte der Marcellinisten, die wohl nur zu Rom nach ihr genannt war, offenbar bloß ein Zweig der Karpokratianer, ohne in den Irrthümern selbst etwas Besonderes zu haben. Das eitle Weib mochte die Lehre des Karpokrates als ihre eigene vortragen, weshalb die Secte in Rom nach ihr genannt ward, die alten Väter und Kirchenschriftsteller aber sie nur bei der Secte der Karpokratianer als Hauptverbreiterin namhaft machen. Daher konnte auch Origenes im 3. Jahrhundert bezeugen, daß er von dieser Secte trotz seines eifrigen Forschens in der christlichen Lehre und in den verschiedenen Meinungen ihrer Bekenner nie etwas gehört habe (Origen. l. c.); welche Angabe wir mindestens als ein sicheres Zeichen betrachten dürfen, daß die Secte der Marcellinisten jedenfalls um die Mitte des 3. Jahrhunderts nicht mehr existirte, und daß sie daher wohl nur eine vorübergehende Erscheinung unter dem wetterwendischen hohen und niebern Böbel der großen Welthauptstadt gewesen ist. [Fehler.]

Marcellinus, der hl., Papst (296—304), war nach dem Liber pontificalis Römer und Sohn eines Projectus. Der liberianische oder philostasianische Katalog berichtet über seine Regierungsdauer: Fuit temporibus Diocletiani et Maximiani ex die prid. kal. jul., a cons. Diocletiano VI et Constantio II usque in cons. Diocletiano IX et Maximiano VIII, quo tempore fuit persecutio. Die hier angegebenen Complate entsprechen den Jahren 296 und 304, welche für die Regierungszeit des Papstes gesichert sind. Als gewiß erscheint auch das Datum des 30. Juni für den Regierungsantritt, während der

als Todestag gewöhnlich angenommene 26. April nur die Gewähr des Liber pontificalis für sich hat; nach der Dauer der Regierung, wie sie der obige Katalog weiterhin angibt, nämlich 8 Jahre 3 Monate und 25 Tage, würde vielmehr der 24. October als Todestag anzunehmen sein (Duchesne, Lib. pont. I, 6 et p. CXXLVIII sqq.). Papst Marcellus wird von Eusebius erwähnt, welcher (H. E. 7, 32) von ihm in etwas dunkler Wendung sagt, er sei in die (diocletianische) Verfolgung verwickelt gewesen. Theodoret (H. E. 1, 2) sagt bestimmter, Marcellin habe sich in der Verfolgung ausgezeichnet (τὸν ἐν διωγμῷ διαπρέψαντα). In der römischen Kirche war nachweislich wenigstens seit Ausgang des 5. Jahrhunderts sein Andenken als das eines Papstes, der im Bekenntniß des Glaubens und für das Bekenntniß gestorben, geehrt, und seine Grabstätte wurde im 6. und 7. Jahrhundert von den Pilgern besucht, obwohl schon damals ungünstige Aussagen und Zweifel seiner Geschichte anhängen. Schon das erste Verfolgungsedict, 303 zu Nicomedien veröffentlicht, wurde im Occident und speciell in Rom durch Magimianus Hercules schonungslos ausgeführt, während Constantius Chlorus in seinem Reichsgebiet nachsichtiger war; die römische Kirche sah durch dasselbe über sich verhängt Zerstörung der gottesdienstlichen Versammlungsorte und der heiligen Bücher, Verbot der religiösen Zusammenkünfte, Bestrafung der Gläubigen durch Entziehung der Aemter oder der Freiheit. Marcellinus hatte in ruhigerer Zeit die Gefahr vorausgesehen, welche für die christlichen Oratorien, in denen man über den Katafomben am offenen Tage die Liturgie zu feiern pflegte, herankommen würde; in seinen Tagen und schon vor ihm wurden im Schoße der Katafomben viele ineinandergehende Kammern größeren Umfangs ausgegraben, welche gottesdienstlichen Zwecken in der Noth gewidmet sein sollten. Eine solche Kammer im Cömeterium des hl. Calixtus hat noch das Andenken des Papstes bewahrt; sie redet in einer Inschrift von einem cubiculum duplex als einem unter der Fürsorge des Archidiacons Severus ausgeführten Werke, welcher dasselbe jussu papae sui Marcellini begonnen habe (de Rossi, Roma sott. III, 46; vgl. tav. 5, n. 3. Ueber die Anlage der genannten Kammern überhaupt ib. 57. 63. 64. 70. 73 und öfter). Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde eben beim Beginne der diocletianischen Verfolgung das Oratorium des hl. Kyusus II., welches sich in Form einer cella trichora über der Calixtuskatafombe erhob, zerstört. De Rossi weist dieser Epoche und der Zeit Marcellins auch diejenigen mit großer Vorsicht und vielem Kostenaufwande ausgeführten Arbeiten in der genannten Katafombe zu, durch welche die Zugänge zu der Grab-Krypta der Päpste, dem Bestattungsort der hl. Cäcilia, den sogen. Sacramentskapellen und den Hauptgalerien dieser Region verschüttet wurden, bis Papst Damasus I. sie zum Theile wieder eröffnete (Roma sott. I, 218; II, 106. 259. 379;